

Beni Bianchi
Sternenmatt 7
6423 Seewen SZ

Telefon 041 811 31 31

Interessierte Medien,
Grosser Gemeinderat der Stadt Zug

Seewen, 13. September 2011

Wie der Stadtrat von Zug (als Vormundschaftsbehörde) mit Kindern umgeht

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Stadt Zug ist eine gegen das Kindeswohl handelnde Mutter, welche versucht, der gemeinsamen Tochter den Zugang zum Vater zu erschweren oder zu verunmöglichen, bestens aufgehoben. Die zuständigen Behördenmitglieder verkünden offen und unverblümt den Grundsatz, dass **sie gegen den Willen einer Kindsmutter nichts unternehmen würden**.

Für mich als betroffener Vater ist die Situation zermürend und traurig. Die Kindsmutter, welche zu 60% ihrer Arbeit nachgeht, bringt die kleine Tochter bei ständig wechselnden Drittpersonen unter, obwohl ich als Vater (notabene bei gemeinsamer elterlicher Sorge) gewillt wäre und Zeit hätte, das gemeinsame Kind selbst zu betreuen. Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zug (d.h. der Stadtrat) weigert sich aber, die Bedürfnisse des Kindes ins Zentrum zu rücken: „Gegen den Willen einer Kindsmutter werden wir nichts unternehmen“.

Letztlich kapituliert hier der Rechtsstaat vor einer Kindsmutter.

I. Zu meiner Person und zur Situation

Ich bin der Vater eines im Juli 2005 geborenen Mädchens. Das Kind wurde im gemeinsamen Haushalt von der Kindsmutter und mir etwa zu gleichen Teilen betreut. Seit der Trennung im August 2006 werde ich aber von der Kindsmutter und leider auch von den Behörden willkürlich als unwichtiger, ja störender Bestandteil eines Kinderlebens behandelt.

Seit der Trennung verweigert mir die Kindsmutter nach Kräften den Zugang zum Leben der gemeinsamen Tochter. Eine den Bedürfnissen des Kindes und den Vorgaben des Unterhaltsvertrages entsprechende Betreuung durch mich als Vater wird verunmöglicht. Im Unterhaltsvertrag wurde u.a. vereinbart: „Die Aufteilung der Betreuung des Kindes sollte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebensverhältnisse der Kindseltern im Zeitpunkt der Trennung vereinbart werden“. Sowohl die Kindsmutter wie die Behörden weigern sich bis heute konsequent, diesen Punkt umzusetzen.

Für das Kind bedeutete dies (und bedeutet es heute noch), dass sie seit der Trennung die Hälfte ihres Lebens (den Arbeitszeiten der Kindsmutter) bei dauernd wechselnden Drittpersonen verbringen musste, obwohl ich als Vater gewillt war und Zeit gehabt hätte, die Betreuung während dieser Zeit selbst zu übernehmen. Das Kind wird heute zwischen Montag und Freitag von sechs verschiedenen Drittparteien betreut.

Ein solches Verhalten seitens der Kindsmutter und der Behörden führt laut dem renommierten Kinderarzt Remo Largo zu einer Schädigung des Kindes (siehe auch Beilage mit seinem Bericht im Beobachter, Ausgabe 7/08: Und der Staat schaut zu).

Ein Fachgutachten, welches Anfang Januar 2011 fertiggestellt wurde, hielt u.a. fest, dass das Kind keine Präferenz zeige (d.h. dass Vater und Mutter gleich wichtige Bezugspersonen darstellen) und dass **das Kind deutlich mehr Zeit mit dem Vater verbringen sollte.**

II. Begriffe

A. Kindeswohl

Der Begriff des Kindeswohls ist ein unbestimmter juristischer Begriff (unbestimmter Rechtsbegriff).

Im Rahmen dieser Schrift verstehe ich unter dem Begriff Kindeswohl die vorrangige Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse des Kindes gegenüber den Interessen aller anderen beteiligten Personen. Dazu gehört insbesondere auch die Trennung der Kindsebene von der Elternebene.

Ich gehe davon aus, dass ein Kind im Speziellen an unbeeinträchtigtem Zugang zu beiden Elternteilen interessiert ist.

Wenn ein Elternteil das Kind als Rache- oder Nötigungsmittel gegen den anderen Elternteil instrumentalisiert, dann versucht dieser, seine eigenen Interessen über diejenige des Kindes zu stellen. Dieser Elternteil vermischt einen allfälligen Konflikt auf Elternebene mit der Kindsebene. Ein solcher Elternteil ist meines Erachtens nicht erziehungsfähig und handelt pflichtwidrig.

B. Kindsmissbrauch

Wenn ein Kind von der Mutter bewusst vom Vater ferngehalten wird, weil die Mutter gegenüber dem Vater auf diese Weise ihren Hass ausdrücken will, dann wird damit dem Kind ein schwerer psychischer Schaden zugefügt (siehe auch Bericht von Kinderarzt Remo Largo im Beobachter, Ausgabe 7/08: Und der Staat schaut zu). Eine solche Handlungsweise stellt einen schweren Eingriff in das Kindeswohl dar und zeugt von absoluter Erziehungsunfähigkeit.

Handlungen, welche sich gegen das Kindeswohl richten, sind kindsmissbräuchliche Handlungen. Personen, welche solche Handlungen bewusst und berechnend ausführen, begehen (psychischen) Kindsmissbrauch und machen sich damit nach Art. 122 oder Art. 123 StGB strafbar.

Werden solche Handlungen fahrlässig ausgeführt, kommt evtl. Art. 125 StGB zur Anwendung.

Wenn - wie im vorliegenden Fall - die Mutter drei Tage pro Woche keine Zeit hat, das Kind selber zu betreuen, das Kind aber absichtlich durch Drittpersonen betreuen lässt, um damit gegenüber dem Vater - der das Kind liebend gerne selber betreuen möchte - ihre Abneigung auszudrücken, dann ist dies eine direkt gegen das Kindeswohl gerichtete Handlung.

Wenn sich die Zuger Stadtbehörden auf den Standpunkt stellen, dass sie grundsätzlich nichts gegen den Willen einer solchen Kindsmutter unternehmen, dann leisten die Zuger Stadtbehörden direkt Beihilfe zum Kindsmissbrauch.

III. Die unhaltbare Grundhaltung der Zuger Behörden

Der Grundsatz (bzw. die Geisteshaltung), dass gegen den Willen einer Kindsmutter nichts unternommen wird, hat zur Folge,

dass die Bedürfnisse des Kindes nicht (!) im Zentrum stehen (sondern die Bedürfnisse der Mutter).

dass auch die Rechte eines Kindes (z.B. auf Betreuung durch die eigenen Eltern) nicht beachtet werden.

dass ich als Vater zu keinem Zeitpunkt ernst genommen werde.

dass auch meine Rechten und Pflichten als Vater völlig unbedeutend sind.

dass die gegen das Kindeswohl gerichteten Handlungen der Kindsmutter nicht untersucht werden.

Zusammenfassend ist eine solche Grundhaltung gleichbedeutend mit der Tatsache, dass die Bedürfnisse des Kindes und meine Wünsche als Vater zweitrangig sind.

Die Vormundschaftsbehörde Zug lehnt es explizit ab, Mitarbeiter/-innen der Verwaltung, welche sich mit solchen Parolen weigern, den Kinderschutz höher zu gewichten als den Mutterschutz, aus den jeweiligen Ämtern zu entfernen.

Zudem weigert sich die Vormundschaftsbehörde (d.h. der Stadtrat), die Funktionalisierung des Kindes durch die Kindsmutter zur Kenntnis zu nehmen und einzuschreiten. Nötigungen der Kindsmutter nach dem Motto „du tust was ich dir sage, sonst siehst du das Kind nicht“ oder schlimmste Funktionalisierungen bleiben ohne jede Folge. Dazu drei Beispiele:

Am Freitag, 2. September 2011, wollte ich zum von den Behörden verfügbaren Zeitpunkt die gemeinsame Tochter ins Wochenende abholen. Die Kindsmutter liess mir dann aber durch ihren heutigen Lebenspartner unter Anwesenheit des Kindes mitteilen, dass sie beschlossen habe, ab sofort die Übergabezeiten um 30 Minuten nach hinten zu verschieben. Da ich nicht zustimmen mochte, teilte sie mir mit, dass unter diesen Umständen nun keine Kindsübergabe stattfinden werde.

Ein weiteres Beispiel für eine sogenannte Funktionalisierung war die Aktion der Kindsmutter vor dem ersten Kindergartenitag. Sie zwang das Kind mit massivem Druck und entgegen dessen Willen, mich (den Vater) anzurufen, um mich von der Teilnahme am ersten Schultag auszuschliessen. Für ein Kind ist eine solche Aktion ein Albtraum. Die Kindsmutter instrumentalisiert das Kind nun seit fünf Jahren auf solche Weise, ohne dass die Behörden jemals eingeschritten wären.

Wenn die Kindsmutter auf meine Bitte, beim Vormundschaftsamt vereinbarte Verpflichtungen auch einzuhalten, mit den Worten reagiert, dass sie anderes zu tun habe, als auf die Bedürfnisse eines solchen (damit meinte sie irren¹) Menschen einzugehen, dann meinte Frau Graf (Mitarbeiterin des Vormundschaftsamtes) lediglich, dass sie nichts nachteiliges erkennen könne.

Ohne ausreichende Fachkenntnisse verweigern der Stadtrat und das Vormundschaftsamt den Schutz eines kleinen Kindes und betreiben stattdessen völlig abstrusen Mutterschutz.

1. Originaltext: „[...] ich schaue, dass [das Kind] ihren vater anruft, und wenn ich es mal vergesse, dann vergesse ich es eben. ich habe weiss gott noch anderes zu tun, als die vermeintlich lebensnotwendigen bedürfnisse eines solchen menschen zu befriedigen.

[...] p.s. setzen Sie b.b. in kopie zu seiner befriedigung/beruhigung? er wird es mit genugtuung lesen und sich in seinen irren ansichten bestätigt fühlen.“

Meine Vorwürfe richten sich gegen die Mitglieder des Stadtrates von Zug sowie gegen Mitarbeiter/-innen des Vormundschaftsamtes, namentlich:



Dolfi Müller, Stadtpräsident



Andreas Bossard, Stadtratsvizepräsident



Arthur Cantieni, Stadtschreiber



Ivo Romer, Stadtrat



Vroni Straub-Müller, Stadträtin



André Wicki, Stadtrat

sowie

Jörg Halter, Leiter Vormundschaftsamtes/Vormundschaftssekretär (ohne Bild),
Michael Felber, externer Mandatsträger (ohne Bild),
Monika Graf, Vormundschaftssekretärin (ohne Bild),
Sabina Scherer, Stellvertretende Leitung/ Amtsvormundin (ohne Bild).

Alle diese Personen finden den Leitsatz „Wir unternehmen nichts gegen den Willen einer Kindsmutter“ (mehrfach vorgebracht von Monika Graf und Sabina Scherer) völlig normal. Die folgenden Zitate dazu stammen aus einem Beschluss der Vormundschaftsbehörde vom 30. August 2011:

„Die Vormundschaftsbehörde ist klar der Meinung, dass die Besuchsrechtsbeiständin [...] das Kindeswohl als oberste Richtschnur für ihr Wirken beachtet [...].“

„Die Vormundschaftsbehörde kann in den vom Beschwerdeführer geschilderten Situationen weder eine Pflichtverletzung der Besuchsrechtsbeiständin noch einen Kindsmisbrauch erkennen.“

„Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zug kann in Aussagen und Handlungen weder der Vertreter und Vertreterin des Vormundschaftssekretariats noch der Besuchsrechtsbeiständin eine indirekte und/oder direkte Diskriminierung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV erkennen.“

Die Stadträte und die Stadträtin nehmen ihre Verantwortung nicht wahr. Es scheint, als würden sie die Dossiers überhaupt nicht lesen mit der Folge, dass sie damit unsinnige Leitsprüche der Mitarbeiter/-innen des Vormundschaftsamtes legitimieren.

Ich habe nichts dagegen, wenn der Staat geschützte Arbeitsplätze für verantwortungslose Menschen einrichtet. Aber wenn solche Menschen als Stadträte auftreten oder auf dem Vormundschaftsamt arbeiten, dann kann ich nicht akzeptieren, dass durch deren Unvermögen meinem Kind Schaden zugefügt wird.

Ich würde erwarten, dass solche Menschen künftig von Kinderfragen ferngehalten werden.

IV. Würdigung

Aus meiner Sicht ist das Verhalten des Stadtrates und der Mitarbeiter/-innen der Verwaltung eine Form von Kindsmisbrauch, weil deren Aussagen und Beschlüsse meinem Kind einen Schaden zufügen. Alleine der offen dargelegte Grundsatz dieser Personen, dass sie gegen den Willen einer Kindsmutter nichts unternehmen würden, erfüllt meines Erachtens die Tatbestände des Amts- und Kindsmisbrauchs.

Da ich in den letzten Jahren feststellen musste, dass in der Schweiz in Kinderfragen weder eine funktionierende Verwaltung noch eine funktionierende Justiz existieren, suche ich nun auch Hilfe bei den Medien - der „vierten Gewalt“.

In der Schweiz sind pro Jahr rund 4000 Kinder von schwierigen Trennungssituationen betroffen. Die Behörden weigern sich aber systematisch, sich für die betroffenen Kinder einzusetzen. Ich durfte entsprechende Erfahrungen in der Gemeinde und im Kanton Schwyz, in der Gemeinde und im Kanton Zug sowie beim Bundesgericht sammeln.

Sollten Sie Interesse haben, obige Situation in der Stadt Zug aufzugreifen, wäre ich sehr dankbar.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung und freue mich auf Ihre Kontaktnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Beni Bianchi